

Verein der Freunde des Landesmuseums Mainz

Große Bleiche 49-51, 55116 Mainz

S A T Z U N G

(in der Fassung vom 26. Oktober 1967
mit der Änderung vom 18.04.1991
mit der Änderung vom 18.04.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Landesmuseums Mainz e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Anschaffung von Sammlungsstücken für das Landesmuseum Mainz und die Durchführung entsprechender kultureller Veranstaltungen.
- (2) Vom Verein erworbene Gegenstände gehen in das Eigentum des Museums über. Auf den Erwerb durch den Verein ist bei der Aufstellung im Museum, in Publikationen und bei anderen Ausstellungen hinzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen auf Antrag werden, die sich auf der Grundlage von § 2 (1) engagieren wollen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand schriftlich. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09.eines jeden Jahres zum 31.12.desselben Jahres;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen).

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden. Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar fällig.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über die Angelegenheiten des Vereins, soweit ihre Erledigung nicht dem Vorstand obliegt, zu beraten und zu beschließen. Insbesondere obliegen ihrer Beschlussfassung:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- c) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grunde;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht schriftlich spätestens vier Wochen vor der Versammlung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Maileinladungen sind zulässig.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; für juristische Personen und Personenvereinigungen ist deren gesetzlicher Vertreter oder der zur Versammlung entsandte Beauftragte stimmberechtigt. (Vollmacht muss vorliegen).

- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen und Abstimmung erfolgen öffentlich; es sei denn, ein Mitglied verlangt Abstimmung durch Stimmzettel.
- (5) Über Anträge zur Änderung der Satzung, insbesondere zur Änderung des Vereinszwecks, darf nur abgestimmt werden, wenn ihr Wortlaut in der Einladung bekanntgegeben worden ist. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse zur Erhöhung des Jahresbeitrages sind nur insoweit gültig, als sie den in der Einladung vorgeschlagenen Betrag nicht übersteigen. Bei getrennter Festsetzung für natürliche Personen und andere sind sie insoweit unwirksam, als die Mehrheit der Betroffenen in der Versammlung widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an
 - der 1. und 2. Vorsitzende
 - der 1. und 2. Schriftführer
 - sowie der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das gleiche gilt für die Rechnungsprüfer.
- (3) Der jeweilige Vorstand wird durch den Leiter des Museums ergänzt; dieser hat als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Vorstand, ist jedoch zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden.

- (2) Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister; er hat darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Seine Kassenführung wird jährlich von den Kassenführern geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu fixieren und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Zu den Vorstandssitzungen sollen die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. In Eilfällen genügt mündliche oder fernmündliche Einladung. Maileinladungen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Beschlüsse fernmündlich oder schriftlich herbeiführen.
- (3) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (4) § 7 Abs. 2 b findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand auf drei Jahre berufen. Er besteht aus mindestens 2, höchstens 10 Mitgliedern.
- (2) Er unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er gibt Empfehlungen für den Erwerb von Kunstgegenständen.
- (3) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, der die Sitzung auch leitet, eingeladen. Die Einladungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ergehen und eine Tagesordnung enthalten.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit ist ehrenhalber; notwendige Ausgaben im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (3) Ist sie nicht beschlussfähig, so ist danach innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.